

**Bekanntgabe des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben 3. Änderung des „Plan nach § 41 FlurbG“
der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Kurort Gohrisch**

Az.: 1501-8461.48/280101

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Kurort Gohrisch beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Postfach 100253/54, 01782 Pirna, stellt gemäß § 41 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes) für das Verfahren Flurbereinigung Kurort Gohrisch auf. Mit Schreiben vom 21. September 2023 wurde durch die Teilnehmergeinschaft die 3. Änderung zum Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes zur Genehmigung eingereicht.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz die für die Genehmigung der 3. Änderung des Planes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Nummer 16.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und als Solches der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Von der Teilnehmergeinschaft wurden die nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung geforderten Unterlagen vorgelegt. Die überschlägige Prüfung der Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Auswertung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Träger öffentlicher Belange ergab, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Maßgebliche Gründe für die Einschätzung waren u.a. nachfolgend aufgeführte Merkmale des Vorhabens und des Standortes bzw. Vorkehrungen zur Minimierung möglicher erheblicher Auswirkungen.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Teilnehmergeinschaft plant die Errichtung einer Feldzufahrt an der Heidepromenade (MKZ 117-01) zur Erschließung einer landwirtschaftlichen Fläche und die Pflanzung eines Hags und einer Streuobstwiese (MKZ 517-04) als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für die entfallende flächenhafte Pflanzung am Panoramaweg (MKZ 517-01) mit folgenden Merkmalen:

- Umwandlung von 2580 m² Ruderalflur in Streuobstwiese mit Heckeneinfriedung (MKZ 517-04)
- Umwandlung von 36 m² Verkehrsleitgrün mit Gehölzaufwuchs in Form von ca. 9 jüngeren Nadelbäumen über ca. 12 m Länge in eine Schotterdecke sowie Wiederherstellung des angrenzenden und bauzeitlich zu beanspruchenden öffentlichen Feld- und Waldweges über 150 m² analog Bestand (MKZ 117-01)
- Belassen von ca. 2700 m² Sukzessionsfläche anstelle Waldmehrung (MKZ 517-01)
- Temporäre Baustelleneinrichtung mit Materialzwischenlager von bis zu 100 m² (MKZ 117-01).

Kumulierende Maßnahmen anderer Bauherren wurden der Teilnehmergeinschaft nicht angezeigt.

2. Standort des Vorhabens

- Das im Nordosten der Gemarkung Pfaffendorf befindliche Baufeld von MKZ 117-01 grenzt oberhalb eines landwirtschaftlich genutzten Grünland-Hanges an einen ungebunden befestigten öffentlichen Feld- und Waldweg mit anschließender lockerer Wohnbebauung. Der Hang weist im Bereich des Baufeldes eine erosionsgefährdete Abflussbahn auf. Die geplante Feldzufahrt teilt eine Baumreihe als agrarförderfähiges Landschaftselement.
- Das Baufeld von MKZ 517-04 liegt im Norden der Ortslage Gohrisch auf einer 2022 entsiegelten Fläche, die im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen ist und unmittelbar an eine Waldfläche mit Bodenschutz- und besonderer Erholungsfunktion grenzt.
- Beide Baufelder befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz
- Keine bekannten gesetzlich geschützten Biotope, geschützte Arten oder sonstigen Natur- bzw. Landschaftselemente bzw. Schutzgüter nach Natura 2000 betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erhebliche nachteilige bauzeitliche, dauerhafte oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter werden nicht erwartet. Auswirkungen weit unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle sind z.B.:

- Sehr geringe dauerhafte und bauzeitliche Beeinträchtigung der Boden-, Ertrags- und Retentionsfunktion infolge Neuversiegelung und temporärer Baustelleneinrichtung.
- Sehr geringes bauzeitliches Risiko für Verschmutzungen von Boden und einem Fließgewässer z.B. durch Eintrag von Schadstoffen im Falle einer Havarie (Kraftstoffe, Schmiermittel, ...) von Baumaschinen oder durch starkregenbedingte Erosion von bauzeitlich nicht bewachsenem Oberboden mit Eintrag in angrenzende Grünland- bzw. Waldflächen und anschließend in ein mindestens 25 m (MKZ 517-04) bzw. 140 m (MKZ 117-01) entfernt gelegenes Gewässer 2. Ordnung mit untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung
- Sehr geringes Risiko für Störung, Schädigung oder Tötung von Individuen
- Geringe bauzeitliche Gesundheitsrisiken z.B. durch Lärm, Staub, körperliche Arbeiten
- Geringes bauzeitliches Störfallrisiko der Trinkwasser-, Energie-, Telekommunikationsversorgung
- Kurzfristige bauzeitliche Beeinträchtigung des Zugangs zu Wohngrundstücken (MKZ 117-01).

4. Vorkehrungen

Verankerung von Auflagen und Hinweisen im Genehmigungsbescheid zur Risikominimierung z.B. bzgl.

- Bestellung einer Bauüberwachung und Verpflichtung des Bauauftragnehmers zur Eigenkontrolle sowie Beweissicherung, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und um die ordnungsgemäße Bauausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, nach den Arbeitsschutzbestimmungen, nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zur Abwehr von Umwelt-

und Gesundheitsgefahren, nach den Planunterlagen und entsprechend den Auflagen und Hinweisen des Genehmigungsbescheides zu überprüfen

- Rodungen außerhalb von Schonfristen
- Steigerung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch MKZ 517-04 ergänzend zu den im Gesamtverfahren bereits in ausreichendem Umfang ausgeführten Kompensationsmaßnahmen.
- Abfallvermeidung durch Wiedereinbau des Oberbodens auf noch zu bestimmenden Flächen im Baufeld oder dessen näherer Umgebung
- Klärung der Zuwegungen mit den unmittelbar Betroffenen im Zuge der Ausführungsplanung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar.

Die für diese Entscheidung maßgeblichen Unterlagen können von der Öffentlichkeit gemäß Sächsischem Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßpark 4, 01796 Pirna nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Pirna, den 17.10.2023

Obere Flurbereinigungsbehörde



U. Grundmann